

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.03.2014
zu Ltg.-**328/Sch-3-2014**
Bi-Ausschuss

Ausgesendeter Entwurf:

"Änderung des NÖ Schulzeitgesetz 1978

Artikel I

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 lit. b wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 5 werden der zweite und dritte Satz ersetzt durch:
"Der Landesschulrat kann in besonderen Fällen einen weiteren Tag und den vor den Semesterferien liegenden Samstag schulfrei erklären."
3. Im § 2 Abs. 6 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.
4. § 2 Abs. 7 erster Satz lautet:
"Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei erklärt werden."
5. Im § 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 4 wird jeweils das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. August 2014 in Kraft."

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer NÖ, des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs und des Zentralausschusses der Berufsschullehrer lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes besteht.

Stellungnahme der Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

"Hingewiesen wird darauf, dass es im Kurztitel richtig „Schulzeitgesetzes“ lauten müsste."

Anmerkung:

Die Anregung wurde eingearbeitet.

Der Gemeindevertreterverband der VP NÖ teilt mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Angemerkt werde jedoch, dass die Samstage gemäß § 2 Abs. 4 lit. a. NÖ Schulzeitgesetz bereits grundsätzlich schulfrei seien. Es erübrige sich daher die nochmalige Anführung des Samstags- als schulfreier Tag – im § 2 Abs. 4 lit. c, d und e des NÖ Schulzeitgesetzes. Es würden daher entsprechende Anpassungen (z.B.....die Tage vom Montag nach Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern) angeregt.

Aus diesem Grund könnten auch im § 2 Abs. 5 des Entwurfes (zweiter Satz) die Wörter „und den vor den Semesterferien liegenden Samstag“ weglassen werden.

Anmerkung:

Dieser Anregung wurde nicht nachgekommen, da die Formulierung im Grundsatzgesetz ebenso lautet.

Stellungnahme der Interessenvertretung der NÖ Familien:

"Im Sinne einer Deregulierung im Schulverwaltungsbereich und damit auch der Stärkung der Schulautonomie schlagen wir vor, den Schulverantwortlichen vor Ort mehr Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen.

Im Einzelnen sollte dies u. a. für

- Schulfreierklärungen (innerhalb eines bestimmten Rahmens) und
- die Unbenützbarkeit von Schulgebäuden unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen kommen."

Anmerkung:

Diesen Anregungen kann aufgrund derzeit bestehender Grundsatzbestimmungen nicht nachgekommen werden.